

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 83

16. April 1982

Gerhard E. Sollbach

Fabrikarbeit statt Schule

Das Lüdenscheider Fabrik Schulwesen im 19. Jahrhundert

Preußisches Fabrikgesetz vom 9. März 1839

Der wirtschaftliche Aufschwung der Stadt Lüdenscheid gerade in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beruht zu einem wesentlichen Teil auch auf der rücksichtslosen Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft. Vor allem in dem führenden Industriezweig Lüdenscheids, der Knopf-, Haken- und Schnallenfabrikation¹⁾, arbeiteten damals vorwiegend Kinder. 1846 waren z. B. von den insgesamt 454 in den Lüdenscheider Knopffabriken beschäftigten Arbeitskräften weit über die Hälfte, nämlich 250, Kinder im Alter von neun bis vierzehn Jahren. Nirgendwo sonst war in dieser Zeit der Anteil der noch schulpflichtigen Kinder an der Fabrikarbeitserschaft so groß wie in Lüdenscheid²⁾. Das unsägliche Elend dieser sogenannten »Fabrik Kinder«, ihre frühe körperliche und geistige Verkümmern, sind die Kehrseite jenes beeindruckenden industriellen Fortschritts in der Frühphase des Industriezeitalters.

Durch den Erlaß des Fabrikgesetzes vom 9. März 1839³⁾ wurden in Preußen erste gesetzliche Maßnahmen zur Einschränkung der Kinderarbeit sowie zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an schulischem Unterricht auch für die in den Fabriken beschäftigten Kinder bzw. Jugendlichen getroffen. Dieses Gesetz verbot grundsätzlich die regelmäßige Fabrikbeschäftigung von Kindern vor vollendetem neunten Lebensjahr, während die Beschäftigung der über 16 Jahre alten Jugendlichen keiner Beschränkung unterworfen war. Hinsichtlich der neun bis sechzehn Jahre alten Jugendlichen bestimmte das Gesetz weiter, daß in dieser Altersgruppe niemand zur Fabrikarbeit angenommen, bzw. zugelassen werden dürfe, der nicht einen wenigstens dreijährigen »regelmäßigen« Schulunterricht genossen hatte bzw. »geläufig lesen« konnte und im Schreiben »einen Anfang« gemacht hatte (§ 2). Ausnahmen von dieser Bestimmung sollten jedoch in den Fällen zulässig sein, »wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrik Schulen den Unterricht der jugendlichen Arbeiter sichern«. Die letzte Entscheidung darüber, ob eine solche Fabrik Schule die geforderte Bildungsleistung erbrachte, blieb jedoch der betreffenden Bezirksregierung vorbehalten (§ 3). In den von der Regierung in Arnsberg zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen wird hinsichtlich der vor der Zulassung zur Fabrikarbeit von den Neun- bis Sechzehnjährigen nachzuweisenden schulischen Leistungen noch näher bestimmt, daß diese auf

Grund eines Zeugnisses des Schulvorstands beweisen müßten, daß sie »ihre Muttersprache geläufig lesen können und einen Anfang im Schreiben gemacht haben« oder aber, daß dieses Bildungsziel durch den Unterricht in Fabrik Schulen »nach unserm, von den Beteiligten nachzusuchenden Anerkenntnis gesichert ist«⁴⁾.

Einrichtung der Fabrik Schule

In Lüdenscheid waren die Verantwortlichen, speziell der Schulvorstand und der Gemeinderat, der Auffassung, daß einerseits die örtlichen Fabrikunternehmer keinesfalls die neun- bis sechzehnjährigen Arbeitskräfte entbehren könnten, andererseits auch die große Zahl der zu den unteren Schichten gehörenden ärmeren Familien auf diesen zusätzlichen Verdienst einfach angewiesen sei. Die Schaffung einer Fabrik Schule im Sinne des Gesetzes vom 9. März 1839, da offensichtlich die reguläre Volksschule nicht einmal die von den »Fabrikkindern« in dem Gesetz geforderten minimalen Bildungsvoraussetzungen zu erreichen vermochte, wurde daher als eine unbedingte Notwendigkeit angesehen. Der Stadt kam die Einrichtung einer derartigen Nebenschule auch aus einem anderen Grund sehr gelegen. Dadurch, daß ein beträchtlicher Teil der schulpflichtigen Kinder an die Fabrik Schule abgegeben werden konnte, ließ sich nämlich ein angesichts der bereits vorhandenen heillosen Überfüllung der regulären Elementarschulen sonst unumgänglicher und mit erheblichen Kosten verbundener Ausbau des öffentlichen Schulwesens wenigstens vorerst einmal vermeiden⁵⁾.

Zu diesem Zwecke unterstellte man die bereits seit mindestens vier Jahrzehnten bestehende Privatabend Schule für die Fabrikarbeiter Kinder zunächst einmal der Aufsicht durch den Schulvorstand⁶⁾. Gleichzeitig erhöhte man das für diesen Sonderunterricht zu zahlende Schulgeld von bisher 14 Pf. auf 1 Silbergroschen (Sgr.) wöchentlich. Den beiden durch das Freiwerden einer Elementarlehrer Stelle zu dieser Zeit neu berufenen beiden Lehrern, Friedrich Raabe und Wilhelm Schönbeck, wurde der nebenamtliche Unterricht an der Fabrik Schule nun zur Pflicht gemacht, während man bei dem vorhandenen dritten Lehrer, Grün, die Übernahme auch dieses Unterrichts als selbstverständlich voraussetzte. Zu diesem Nebenamt waren die Lehrer auch nur allzu willig, da sie angesichts des kaum zum Lebensnotwendigsten ausreichenden Lehrergehalts auf Nebeneinnahmen dringend angewiesen waren. So erklärten z. B. die Lehrer Grün, Raabe und

Schönbeck in einem gemeinsamen Schreiben vom 16. November 1842 an den zuständigen Landrat in Altena, daß ihre »Gehälter der Art sind, daß wir uns schmerzlich nach dem uns (für den Unterricht an der Fabrik Schule) gebührenden Betrage sehnen, ... das so mühsam verdiente nicht länger zu entbehren im Stande sind.«

Das Fabrik Schulgeld sollte nach der Neuregelung jetzt von dem Gemeindevorstand eingezogen und den drei Lehrern – selbstverständlich unter Abzug der vierprozentigen Hebegebühren – ausbezahlt werden. Die Lehrer hatten den Betrag dann untereinander zu gleichen Teilen aufzuteilen. Den beiden neu angestellten Lehrern wurden die Einkünfte aus dem Unterricht an der Fabrik Schule übrigens gleich als fester Bestandteil ihres sowieso schon äußerst gering bemessenen Einkommens angerechnet. Hierfür setzte man 35 Taler (Tlr.) im Jahr an⁷⁾. Allerdings legte der Schulvorstand auch gleichzeitig fest, daß er für das Einkommen dieser Summe keinerlei Garantie übernehmen könne. Dieser bedeutsame Vorbehalt wurde zweifellos aus der Erkenntnis, bzw. Erfahrung heraus gemacht, daß vor allem die Angehörigen der durchweg armen Schichten der Fabrikarbeitserschaft die zusätzlichen Kosten für den Schulbesuch vielfach nicht aufbringen wollten oder auch nicht konnten. Für diesen, dann auch prompt eingetretenen Fall, wollte sich der Schulvorstand gegen eventuelle Rechtsansprüche seitens der Lehrer absichern. Als Unterrichtszeit wurden vom Schulvorstand zwei Stunden täglich bestimmt, die in den Sommermonaten morgens von sechs bis acht Uhr, in den Wintermonaten aber am Abend von sechs bis acht Uhr abgehalten werden sollten. Durch die letztere Bestimmung war es möglich, die Schulstuben der regulären Elementarschulen für den Fabrik Schulunterricht zu verwenden⁸⁾.

Schulgeldrückstände

Tatsächlich kam aber das von den Fabrik Schulkindern bzw. deren Eltern zu entrichtende wöchentliche Schulgeld von Anfang an nur schleppend und auch nur unvollständig ein. Zum Teil waren die Eltern so arm, daß sie den als Schulgeld geforderten Betrag einfach nicht bezahlen konnten. Ein Teil der Eltern weigerte sich aber auch, das Fabrik Schulgeld in Höhe von 1 Sgr. pro Woche zu zahlen⁹⁾. Der Grund hierfür war wohl, daß viele Eltern in der Festsetzung des Fabrik Schulgelds auf 1 Sgr. wöchentlich eine ungerechte Behandlung sahen¹⁰⁾. Als nämlich im Sommer 1840 vom Gemeinderat die Einführung eines für alle Elementarschüler gleichen, niedrigeren Schulgelds von 10 Sgr. jährlich beschlossen wurde, nahm man ausdrücklich die Fabrik Schüler hiervon aus. Sie sollten weiterhin das bisher übliche Schulgeld und damit fast das Fünffache des nunmehr von allen anderen Elementarschülern Geforderten bezahlen¹¹⁾. Der Bürgermeister begründete diese unterschiedliche Behandlung später damit, daß »man glaubte, daß die Eltern bei dem Verdienst der Kinder wohl so viel erübrigen und mehr zahlen könnten«¹²⁾. Doch angesichts

der ständig wachsenden Schulgeldrückstände für die Fabriksschulkinder mußte schließlich auch die Stadtführung einsehen, »daß nach diesem Unterschied nicht verfahren werden kann, indem die Eltern, deren Kinder auf den Fabriken arbeiten, grade die ärmsten und zum Theil bedürftigsten sind, denen das Schulgeld mit 52 Sgr. zu entrichten unmöglich wird.«

Nach einer Aufstellung über die unbringlichen Fabriksschulgelde vom 1. September 1840 bis 1. Januar 1842 beliefen sich die Rückstände für diesen Zeitraum auf insgesamt 64 Tlr. 29 Sgr. 2 Pf. Ausnahmslos ist in der Rubrik »Grund der Unbringlichkeit« in allen aufgeführten 92 Fällen der Vermerk »arm« eingetragen. Nach der Feststellung des Gemeindepfängers waren die betreffenden Restanten sämtlich unpfändbar und wurden außerdem noch »zum größten Theil aus der Armen-Kasse unterstützt¹³⁾«.

Da aber die Lehrer nachdrücklich auf Zahlung der rückständigen und für ihren Lebensunterhalt dringend benötigten Fabriksschulgelde drängten, sah der Schulvorstand keine andere Möglichkeit, als die betreffenden Beträge als uneinbringlich niederzuschlagen und ihre Begleichung aus der Schul- bzw. Gemeindekasse durch Umlage mit dem übrigen Schulklassendefizit auf die Gemeinde zu beantragen¹⁴⁾.

Der Gemeinderat stimmte diesem Antrag des Schulvorstandes zwar zu, stellte aber gleichzeitig klar, daß dies eine Ausnahme sei und in Zukunft nicht noch einmal städtische Gelder für die Unterhaltung der Fabriksschule in Anspruch genommen werden könnten. Nach der Ansicht des Gemeinderats stellte die Fabriksschule nämlich eine »Privatsache« zwischen den Eltern der Fabriksschulkinder und den Lehrern dar. Daher bleibe es auch dem Lehrer allein überlassen, sich das für den Unterricht an dieser Schule von ihnen geforderte Schulgeld zu verschaffen. Für den Fall, daß die betreffenden Eltern das Geld nicht zahlen wollten oder können, müßten eventuell die Fabrikhaber die Kosten übernehmen. Sollten die sich aber weigern, die Fabriksschule zu finanzieren, so sah der Gemeinderat keine andere Möglichkeit, als die Fabriksschulkinder wieder der regulären Tagesschule zu überweisen, wobei sie dann nur noch das übliche – geringere – Schulgeld von 10 Sgr. pro Jahr zu zahlen hätten¹⁵⁾.

Die auf Grund der Genehmigungspflicht des Gemeindeetats mit der Angelegenheit der Fabriksschule befaßte Regierung in Arnberg erteilte dem Beschluß des Gemeinderats, die unbringlichen Fabriksschulgelde auf die Gemeindekasse zu übernehmen, schließlich ihre Zustimmung. In der diesbezüglichen Verfügung wurde zugleich aber die Fortführung der Fabriksschule in der bisherigen Form nachdrücklich untersagt, da »dieselbe den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in keiner Weise entspricht«. Die Schulgemeinde müsse und dürfe nämlich nur die Kosten für die »gewöhnlichen öffentlichen Elementar-Schulanstalten« bestreiten. Die Mittel für eine daneben »im Interesse der Fabrik-Herrn« bestehende Fabriksschule hätten dagegen die Fabrikbesitzer selbst aufzubringen¹⁶⁾.

Die Regierung verfügte daher, daß bis zur Errichtung einer von den Fabrikanten getragenen – und von der Regierung ordnungsgemäß genehmigten – neuen Fabriksschule die bisherigen Fabriksschüler den öffentlichen Elementarschulen zugewiesen werden müßten. Mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Fabrikunternehmer – und der Steuereinkünfte des Staates – beauftragte die Regierung aber gleichzeitig den zuständigen Landrat in Altena, die erforderlichen Schritte zur Einrichtung einer Fabriksschule im geforderten Sinne unverzüglich einzuleiten. Auch mit dem zeitlichen Umfang des bisher den Fabriksschülern erteilten Unterrichts war die Behörde übrigens nicht ganz zufrieden. Nach ihrer Ansicht war ein derartiger bloß zweistündiger täglicher Unterricht doch »sehr dürftig«, zumal die in den Fabriken arbeitenden Kinder »gewöhnlich höchst stumpf und geistig abgESPANNT« seien und durch ihr »mühseliges freudloses Leben« jegliche »Lust am Lernen« verloren hätten¹⁷⁾.

Bemühung um eine Neuregelung des Fabriksschulwesens

Entsprechend der Regierungsverfügung lud der Landrat die Fabrikunternehmer in Lüdenscheid zu einer gemeinsamen Besprechung über die Fabriksschulangelegenheit ein. Doch zu dem angesetzten Termin erschienen lediglich fünf Fabrikanten. Dies waren durchweg jene (Klein-)Unternehmer, die wie z. B. der Knopffabrikant Ernst Wilhelm Turck, der Mitinhaber der Firma P. G. Turck Wwe., die entweder ausschließlich oder überwiegend Kinder bzw. Jugendliche in schulpflichtigem Alter beschäftigten. Durch die Entziehung dieser Arbeitskräfte infolge der Rückverweisung der Fabriksschulkinder an die reguläre Tagesschule drohte diesen Fabrikanten ernstlicher wirtschaftlicher Schaden, wenn nicht sogar der völlige wirtschaftliche Ruin¹⁸⁾.

Die Sorge um ihre wirtschaftliche Existenz veranlaßte wohl die auf der Besprechung mit dem Landrat sowie dem Schulinspektor und dem Bürgermeister am 22. Oktober 1842 in Lüdenscheid anwesenden Fabrikunternehmer, schließlich einer Neuregelung der Finanzierung des Fabriksschulwesens in Lüdenscheid zuzustimmen²⁰⁾. Danach sollten die auf 240 Tlr. jährlich veranschlagten Gesamtkosten wie folgt aufgebracht werden: 80 Tlr. würden durch die Zahlung des für alle Elementarschüler üblichen regulären Schulgelds in Höhe von 10 Sgr. pro Schüler einkommen; weitere 80 Tlr. sollten als Zuschuß von der Stadt gezahlt werden. Die Anwesenden waren der Auffassung, daß dieser Beitrag von der Stadt durchaus zu erwarten sei, »da ohne die Einrichtung einer Fabriksschule wenigstens ein weiterer Lehrer angestellt und der Zuschuß der Stadt zu den Kosten des Schulwesens also bedeutender als nur 80 Tlr. sein müßte.« Die restlichen 80 Tlr. sollten durch Beiträge der Fabrikbesitzer, entsprechend der Zahl der von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Kinder, aufgebracht werden. Da jedoch auf dieser Besprechung nur ein kleiner Teil der betroffenen Lüdenscheider Fabrikanten anwesend war, mußte vor dessen Verwirklichung erst einmal die Zustimmung der nicht Erschienenen zu dem dort gefaßten Beschluß eingeholt werden. Dabei zeigte sich jedoch, daß die große Mehrheit der Fabrikbesitzer einfach nicht zu bewegen war, irgendeinen finanziellen Beitrag zum Unterhalt der Fabriksschule zu leisten²¹⁾.

In der Zwischenzeit war aber ungeachtet der Regierungsverfügung vom 10. September 1842, die eine Fortführung der bestehenden Fabriksschule für unzulässig erklärt hatte, der bisherige Fabriksschulunterricht mit Wissen und Duldung des zuständigen Schulvorstands weiter fortgesetzt worden. Dies war ganz im Interesse der Stadt und vor allem auch der Fabrikbesitzer. Den Schaden aber hatten die Lehrer, die im Vertrauen auf das ihnen zugesagte Fabriksschulgeld, da sie diesen Zusatzverdienst bitter nötig hatten, den Unterricht an der Fabriksschule fortgesetzt hatte. Als aber der Schulvorstand erneut den Gemeinderat wegen Übernahme der angelaufenen rückständigen Fabriksschulgelde für das inzwischen fast verflossene Jahr 1842 anging, lehnten die Stadtverordneten entsprechend ihrem Beschluß vom 6. Juni 1842 und gestützt auf die Regierungsverfügung vom 10. September 1842, in der die Fabriksschule zur Privatsache erklärt worden war, diesen Antrag kategorisch ab²²⁾. Die Lehrer wandten sich daraufhin an den Landrat um Hilfe. Doch angesichts der sich immer länger hinzögernden Neuregelung des Fabriksschulwesens entsprechend den Anweisungen der Regierung und wohl auch aus der Erkenntnis heraus, daß unter den gegebenen Verhältnissen kaum Aussicht bestand, das Schulgeld für den Fabriksschulunterricht beizutreiben, legten die Lehrer schließlich ihre Unterrichtstätigkeit an der Fabriksschule in Lüdenscheid zum 1. Juli 1843 nieder²³⁾.

Die Frage, ob die Gemeinde verpflichtet sei, den Lehrern das rückständige Schulgeld für den von ihnen an der Fabriksschule geleisteten Unterricht zu verschaffen, wurde von der Regierung dann endlich in der Verfügung vom 1.

März 1844 beantwortet. Unter Hinweis auf die Verfügung vom 10. September 1842 stellte die Regierung erneut fest, daß die Schulgemeinde nicht verpflichtet sei, die »für diesen außerordentlichen Unterricht den betreffenden Lehrern zukommende Vergütung zu gewähren«. Die Befriedigung diesbezüglicher finanzieller Forderungen der Lehrer sei vielmehr »Sache desjenigen, welcher jenen außerordentlichen Unterricht angeordnet hat«.

Aber auch die Fabrikbesitzer weigerten sich weiterhin hartnäckig, die Kosten für den Fabriksschulunterricht zu übernehmen. Sie begründeten ihre Ablehnung einmal damit, daß »die in den Fabriken arbeitenden Kinder... mit den übrigen Kindern gleiche Ansprüche (hätten), auch freien Elementarunterricht zu erhalten, weil ihre Eltern die gesetzliche Schulsteuer eben so wohl bezahlten«. Zum anderen sei der »abgesonderte Unterricht der Fabriksschüler... eben so wenig von den Fabrikanten als von den Arbeitern beantragt, sondern beruhe auf beengtem Schullokal und der sonst jedenfalls erforderlichen Anstellung von zwei neuen Lehrern«, weshalb eben auch die Gemeinde für den Fabrikunterricht aufkommen müßte²⁴⁾.

Weigerung der Fabrikanten

Trotz mehrerer Konferenzen des Schulvorstands mit den betreffenden Fabrikbesitzern war in diesem Punkt keine Einigung zu erzielen. Allerdings waren sich die Fabrikanten, die wie z. B. der Besitzer der Knopffabrik von P. C. Turck Wwe., auf die Kinderarbeit angewiesen waren, darin einig, daß das Institut der Fabriksschule unbedingt beibehalten werden müßte. Doch eine gesetzliche Verpflichtung nach dem Regulativ vom 9. März 1839 zur Unterhaltung dieser Schule wollten sie nicht anerkennen. So heißt es in einer nochmaligen diesbezüglichen Fabrikanten-Eingabe an die Regierung²⁵⁾, daß »seit dem Bestehen der hiesigen Fabriken... die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter erforderlich (war)«. Die Regelung, daß die Fabrikbesitzer entsprechend der Zahl der von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Kinder zur Finanzierung der Fabriksschule beitragen sollten, sei ungerecht und drohe außerdem, einige, vor allem kleinere Unternehmer, wirtschaftlich zu ruinieren. Nach der vorgesehenen Regelung würden nämlich »mehrere der bedeutendsten hiesigen Fabriken wenig oder gar nichts beisteuern, dagegen andere den erheblichen Betrag von 10 bis 15 Thaler jährlich (Hervorhebung original) leisten, und einige kleinere Geschäfte, welche fast nur Kinderarbeit bieten, außer allem Verhältniß bezahlen müßten«. Die örtlichen Knopffabriken²⁶⁾, die »hauptsächlich die Kinder beschäftigten«²⁷⁾, seien bereits durch »übermäßige Konkurrenz des In- und Auslandes ohnehin gedrückt« und würden durch eine solche zusätzliche große finanzielle Belastung in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht.

Ebenso wie die Fabrikanten wünschte aber auch die Stadtvertretung dringend die Einrichtung bzw. Beibehaltung der Fabriksschule, wenn auch aus anderen Gründen. Bereits bei der Anstellung eines weiteren – vierten – Lehrers im Jahre 1840, hatte es sich gezeigt, daß weder die Zahl der Lehrkräfte noch die vorhandenen Schulräume auch nur annähernd für die große und ständig wachsende Zahl der schulpflichtigen Kinder ausreichten. Die Schaffung eines besonderen Unterrichts für die fast 200 in den Fabriken arbeitenden schulpflichtigen Kinder diene vor allem auch dem Zweck, die regulären Tagesschulen zu entlasten. Auf Grund der Tatsache, daß für die Fabriksschüler in den öffentlichen Elementarschulen einfach kein Platz vorhanden war, wurden diese Kinder nach Einstellung des Fabriksschulunterrichts zum 1. Juli 1843 vom Schulvorstand auch nicht sämtlich, wie die Regierung es verlangt hatte, bis zur Neuregelung des Fabriksschulunterrichts an die regulären Elementarschulen zurückverwiesen²⁸⁾. Doch durch den tatsächlich in die normalen Elementarschulen zurückgekehrten Teil der Fabriksschüler waren diese Schulen nunmehr aber derart überfüllt, daß auch nach der Ansicht des Schulvorstands die Kinder »nicht mit Erfolg« unterrichtet werden konnten,

ein solcher Zustand aber »unmöglich« beibehalten werden könnte²⁹⁾.

Um einigermaßen erträgliche Zustände in den öffentlichen Elementarschulen wiederherzustellen, falls alle ehemaligen Fabriksschüler dort untergebracht werden sollten, würde nach Ansicht des Schulvorstands neben der Schaffung weiterer Schulräume noch die Anstellung von mindestens zwei weiteren Lehrern erforderlich werden. Die dadurch entstehenden und auf die Bürgerschaft umzulegenden Kosten wollten aber die Stadtväter der Gemeinde nicht zumuten. Auch im Interesse der Wirtschaft wünschte man seitens der Stadt weiterhin die Einrichtung bzw. Fortführung der Fabriksschule. Durch die »Entziehung« der Kinder infolge ihrer Teilnahme am regulären Tagesunterricht, so argumentierte man erneut, würden nämlich die örtlichen Fabriken »bedeutend leiden«. Die Stadt hätte jedoch dann nicht nur die Kosten für den vermehrten Elementarunterricht aufzubringen, sondern auch die städtischen Armenkosten würden noch dadurch steigen, daß die Armenkasse »nothwendig den bisher von den Kindern der ärmsten Klasse in Fabriken verdienten nicht unbeträchtlichen Lohn größtenteils ersetzen (müßte)«. Der Schulvorstand sah sich daher »im allgemeinen Interesse dringendst veranlaßt«, bei der Regierung die Genehmigung zur Fortführung des »hier früher eingerichteten Unterrichts der Fabrikantenkinder... auf Kosten der Schulkasse« zu beantragen, damit der »seit 3 Jahren schwebende lästige Gegenstand beseitigt wird«³⁰⁾.

Da die Zustände in den völlig überfüllten Elementarschulen in der Tat immer unhaltbarer wurden und außerdem die Lehrer nunmehr fast »täglich« bei dem Schulvorstand bzw. dem Bürgermeister wegen Zahlung der rückständigen Fabriksschulgelder vorsprachen³¹⁾, war die sich der Schulvorstand im Oktober erneut mit der dringenden Bitte um Genehmigung seines Antrags auf Fortführung der alten Fabriksschule an die Regierung³²⁾. Aber auch die Regierung wünschte im Interesse der Wirtschaft – und der staatlichen Steuereinkünfte – die Einrichtung einer Fabriksschule. Andererseits war sie aber wiederum nicht bereit, von ihrem auf der strikten Auslegung des Gesetzes vom 9. März 1839 beruhendem Standpunkt abzugehen, daß die Kosten für diesen Schulunterricht, soweit sie nicht durch das auch für die Fabriksschulkinder auf 10 Sgr. zu beschränkende allgemeine Schulgeld gedeckt würden, von den Fabrikunternehmern getragen werden müßten.

Gutachten des Schulvorstands

Da sich trotz des persönlichen Eingreifens des Landrats einfach keine Regelung der Fabriksschulangelegenheit in Lüdenscheid in dem von der Regierung gewünschten Sinne erzielen ließ, sah sich die Regierung schließlich zu energischerem Handeln veranlaßt. Sie beschied Anfang des Jahres 1844 daher den Schulvorstand erneut, daß sie eine Finanzierung der Fabriksschule aus der Gemeindekasse bzw. durch Umlegung des Defizits auf die Bürgerschaft auf keinen Fall genehmigen werde. Außerdem untersagte sie die Fortführung des inzwischen eingerichteten Sonderunterrichts des Lehrers Bierhoff für die nicht in den öffentlichen Elementarschulen unterzubringenden jugendlichen Fabrikarbeiter. Die Stadt wurde nunmehr nachdrücklich aufgefordert, entweder eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende, d. h. von den Fabrikunternehmern (mit-)getragene Fabriksschule einzurichten, oder aber **sämtliche** schulpflichtigen Kinder der regulären Tagesschule zuzuführen bzw. die zu deren Aufnahme erforderlichen Maßnahmen unverzüglich in Gang zu setzen³³⁾.

Angesichts dieser energischen Haltung der Regierung sah sich die Stadt zum Handeln gezwungen. Da ein Ausbau der öffentlichen Schulen schon wegen der damit verbundenen Erhöhung der Steuerlasten für die städtische Führung nicht in Frage kam, blieb allein die Möglichkeit der Einrichtung einer Fabriksschule, wobei jedoch die bisherige Organisation dieses Fabriksschulunterrichts beibehalten werden sollte. Um dieses Ziel zu erreichen, ließ der Bürgermeister bzw. Schulvorstand von dem zu-

ständigen Schulinspektor, Pfarrer Philipps, ein ausführliches Gutachten anfertigen³⁴⁾.

Dieses umfangreiche Schriftstück ist zugleich ein höchst aufschlußreiches Dokument für das soziale Denken der damaligen Zeit. Das Gutachten geht von der Feststellung aus, daß jeder »unparteiische mit den örtlichen Verhältnissen der Schulgemeinde bekannte und für das Gemeinwohl sich interessierende Beobachter« zugeben müsse, daß die Beibehaltung der früher bestandenen Fabriksschule in unveränderter Form für Lüdenscheid unbedingt erforderlich sei. So könnten die »im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder... den Fabriken nicht entzogen werden, darum es den(n) auch bei dem bisherigen sein Bewenden behalten (müßte), wonach die Kinder von dem Besuche der allgemeinen Tagesschule dispensirt zu werden pflegten, wenn sie sich über ihre Theilnahme an anderweitigem Unterricht durch dazu qualifizierte Lehrer auswies«³⁵⁾.

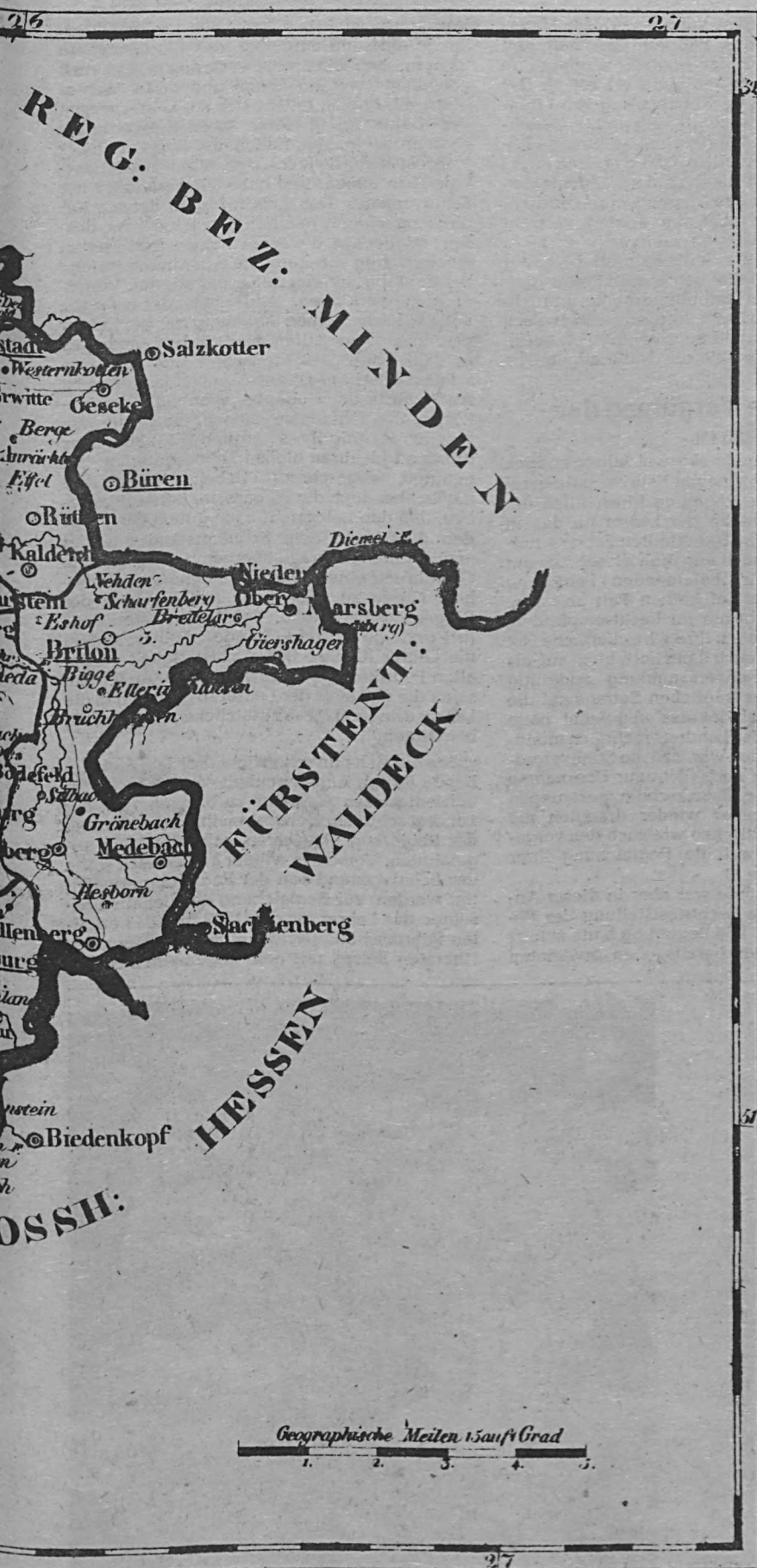
Die Beibehaltung dieser Sonderschule für einen Teil der schulpflichtigen Kinder, so wird dort ausgeführt, sei auch deshalb zwingend, weil sonst die Stadt genötigt sein würde, neue Lehrer anzustellen und weitere Schulen zu schaffen, was wiederum eine beträchtliche Erhöhung der von den Bürgern aufzubringenden Schullasten bedeuten würde. Die Durchführung dieser Maßnahme würde aber in der Bevölkerung »eine Aufregung hervorrufen«, für deren Folgen auch der Schulinspektor sich »nicht verantwortlich machen möchte«. Da man sich aber »in besserer Weise« zu helfen wisse, so müsse eben auch »das Bessere und sich bewährt habende zur Anwendung kommen«.

Als Unterrichtszeit werden die zuletzt ganzjährig üblich gewordenen Stunden von sechs bis acht Uhr abends »als die geeignetsten« angesehen, da diese »den Fabrikherren die angenehmsten sind«.

Das Hauptproblem der ganzen Fabriksschulangelegenheit war jedoch der Finanzierungsmodus. Auch hier beharrte der Schulvorstand auf seinem Standpunkt, daß die bisherige Einrichtung erhalten bleiben müsse, wonach die Kosten durch das von den Fabriksschülern zu zahlende besondere Schulgeld von 1 Sgr. wöchentlich aufzubringen seien. Da sich aber die Regierung bereits eindeutig gegen die Beibehaltung dieses im Vergleich zu dem für die Schüler der regulären Tagesschulen festgesetzten erheblich höheren Schulgeldes der Fabriksschüler ausgesprochen hatte³⁶⁾, wird auf diesen Punkt in dem Gutachten besonders ausführlich eingegangen. Die Erhebung eines besonderen »Privatschulgeldes«, so heißt es dort mit einer eigentümlichen Logik, sei weder etwas »Unbilliges noch Ungerechtes«, denn erstens seien die Fabriksschulkinder »von der öffentlichen Schule nur auf ausdrückliches Begehren der Eltern ausgeschlossen«. Wer aber »Privatunterricht für seine Kinder begehrt«, der müsse sich auch die »Privatkosten gefallen lassen«. Außerdem seien die Eltern doch verpflichtet, »sowohl für die leiblichen als auch für die geistigen Bedürfnisse der Kinder möglichst zu sorgen«. Wenn nun aber die Eltern »der Hilfe der Kinder bei der Erwerbung des täglichen Brodes für sich und die Ihrigen bedürften«, so könnte auch »1 Groschen wöchentlich für die geistige und sittliche Ausbildung der Kinder von dem Verdienst verwandt werden«. Aber auch eine quasi-pädagogische Begründung mußte für die Rechtfertigung des – höheren – Fabriksschulgeldes herhalten: Alles, was den Leuten nichts koste, verliere nämlich »in ihren Augen allen Werth«. Durch die Aufbringung eines spürbaren Schulgeldes werde andererseits aber zugleich den »unteren Ständen... die Pflicht, für die geistige und sittliche Ausbildung der Kinder zu sorgen... noch besser zum Bewußtsein gebracht, als wenn man sie jeglicher Opfer daran überhebt«. Daß man durch eine Schulsteuer »der ärmeren Klasse durch Normirung eines möglichst geringen Schulgeldes zu Hilfe kommt, und die Stellung der Lehrer dadurch zu verbessern sucht«, sei allerdings »in Ordnung«. Aber eine völlige Aufhebung des Schulgeldes sei »bedenklich und das allgemeine Schulwesen nicht fördernd«. Doch auch der Gemeinde könne die Übernahme der Kosten für privaten Fabrikun-

terricht »nicht zugemuthet werden«. Selbst aus dem Sachverhalt, daß die Anstellung weiterer Lehrer und die Beschaffung zusätzlicher Schulräume notwendig sein würden, um sämtliche Schulkinder in den regulären Tagesschulen zu unterrichten, ließ sich nach der Auffassung des Schulvorstands eine solche Verpflichtung der Gemeinde nicht herleiten. Zur Begründung heißt es dann u. a. lapidar, daß sich ja »bis jetzt noch kein derartiges Bedürfnis herausgestellt hat, und noch kein Kind von der Theilnahme am öffentlichen Schulunterricht wegen Mangel an Raum und wegen zu großer Kinderzahl ausgeschlossen worden ist«³⁷⁾. Andererseits würde aber bei der vorgeschlagenen Wiedereinführung der alten Fabriksschule sehr wohl »das Interesse der Fabrikherren und namentlich der Familien, deren Kinder in den Fabriken beschäftigt werden« gebührend berücksichtigt werden. So wolle der Schulvorstand einmal die Fabriksschule »gleich der Tagesschule unter Aufsicht und Controлле nehmen«. Außerdem seien die Lehrer durch ihren Dienstvertrag zur Übernahme des Unterrichts an der Fabriksschule verpflichtet und auch die Schulräume und Unterrichtsmaterialien (in den regulären Tagesschulen) würden von der Stadt »ohne Vergütung zu fordern« während der Unterrichtsstunden der Fabriksschule zur Verfügung gestellt. Darüberhinaus sei die Schulkasse auch bereit, die »nicht unbedeutenden« Betriebskosten, nämlich für die Beleuchtung und Heizung der Schulräume während der abendlichen Unterrichtsstunden, zu übernehmen. Damit dürfe sich aber die Gemeinde nach Ansicht des Schulvorstands in der Tat »nicht wenig bei der fraglichen Schulangelegenheit beteiligt haben«. Eine Finanzierung der Fabriksschule (auch) durch Beiträge der Fabrikbesitzer bzw. Arbeitgeber lehnte der Verfasser des Gutachtens aber auf Grund von »Erfahrungen« ab. Allerdings sollten die Arbeitgeber verpflichtet sein, für die »pünktlichen Einzahlungen des Schulgeldes Sorge zu tragen«³⁸⁾.

Daß die Arbeitgeber andererseits aber bei der »pünktlichen Zahlung des Unterrichtsgeldes hülffreiche Hand bieten (würden)«, glaubte der Schulvorstand als sicher annehmen zu können, da die Fabrikbesitzer die »Dienstherren (sind)... und vornehmlich ihre jungen Arbeiter zu überwachen (haben)«. Außerdem müßte den Fabrikbesitzern doch »vornehmlich daran gelegen sein, daß die in den Kinderjahren noch stehenden Arbeiter nicht ohne Unterricht und Erziehung aufwachsen« und letztlich hätten sie, »wenn auch die Eltern den ersten, doch den zweiten Nutzen von der Arbeit der Kinder«. Andererseits wurde jedoch auch – unter Hinweis auf den privatrechtlichen Charakter des Fabriksschulunterrichts – jegliche Verpflichtung des Schulvorstands hinsichtlich des Einkommens der betreffenden Schulgeldder entschieden abgelehnt. Auch das dem Lehrer gegenüber den Eltern der Fabriksschulkinder, die das Schulgeld nicht oder nur säumig zahlten, somit – wenigstens theoretisch – noch zur Verfügung stehende Mittel der gerichtlichen Klage, sollte nicht zugelassen werden: »Welche Weitläufigkeit! Welche Übelstände! Welche Aufregung unter der arbeitenden Klasse!« Davon müsse »von vorneherein Abstand genommen werden, zumal, wenn die Angelegenheit möglichst bald reguliert werden soll«. Das heißt aber nichts anderes, als daß die Lehrer auf die nicht gerade ausgeprägte Gutwilligkeit der bei der Zahlung des Fabriksschulgeldes maßgebenden Eltern angewiesen waren und die mit Sicherheit eintretenden beträchtlichen Ausfälle bei den Schulgeldeinkünften geduldig hinnehmen sollten. Auch der Umfang des Fabriksschulunterrichts von zwei Stunden täglich sollte unverändert weiterbestehen. Zwar mußte der Schulinspektor bzw. Schulvorstand selbst zugestehen, daß ein solcher zweistündiger Unterricht »sehr dürftig« sei. Doch könne man ihn als »wohl ausreichend« erachten. Man müsse nämlich berücksichtigen, daß der Unterricht »ohne Unterbrechung« den zudem in mehreren Klassen entsprechenden ihrem Leistungsstand eingeteilten Schülern erteilt werde. Zudem sei die in der Fabriksschule von den Kindern geforderte Arbeit »nicht der Art«, die Kinder »geistig abzu-



Bildung der Rheinprovinz. 1822 wurden nämlich erst die beiden westlichen Provinzen zu einer Provinz, nämlich der Rheinprovinz, zusammengefaßt. Am linken Kartenrand sind jedoch die Grenzen zur Provinz Jülich-Kleve-Berg und zum Regierungsbezirk Koblenz angegeben.

Die Karte gibt die Verwaltungsgrenzen der im Regierungsbezirk liegenden Landkreise wieder und in diesen Kreisen die wichtigsten Siedlungsplätze. Topografische Angaben macht sie nicht. Lediglich das Straßennetz ist

eingetragen. Das Gradnetz ist am Rand eingetragen; Norden ist oben.

Als Signaturen werden nur zwei Zeichen verwandt, eines für die Städte und ein anderes für die übrigen Siedlungsplätze. Die Lagezuordnung ist korrekt, was auf die Verwendung von Vermessungsunterlagen schließen läßt.

Wie schon bei den ältesten Karten ablesbar, ist auch hier das Flußnetz in großer Genauigkeit wiedergegeben.

Für das Gebiet des heutigen Märkischen Kreises lassen sich aus dieser ersten Karte des

spannen, wie dann wirklich eine geistige Regsamkeit bei dieser Kinderklasse häufig angetroffen wird«. Die Fabriksschulkinder seien zudem, so wird dort behauptet, »recht geweckt, fröhlich-mutwillig«, so daß der zweistündige Unterricht pro Tag, »zumal wenn die Lehrer allzeit wacker und thätig blieben«, durchaus die schulischen Bildungsforderungen erfüllen könne.

Vorstoß des Landrats

Doch die Regierung vermochte auch diesem nunmehr ausführlich gutachtlich begründeten Antrag des Schulvorstands auf Fortführung der Fabriksschule in der alten Form nicht zu entsprechen. Vor allem in zwei wesentlichen Punkten, nämlich der Beibehaltung des erhöhten Schulgelds der Fabriksschulkinder und der Befreiung der Arbeitgeber von jeglichem Kostenbeitrag zu diesem Sonderunterricht, hielt die Regierung die Organisation dieser Schuleinrichtung für mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unvereinbar und verweigerte daher weiterhin die Genehmigung.

Trotz aller Bemühungen, auch seitens des Landratsamts, ließ sich keine Regelung der Angelegenheit in dem von der Regierung geforderten Sinn erzielen. Vor allem die Fabrikanten weigerten sich hartnäckig, irgendwelche Kosten für den Fabriksschulunterricht zu übernehmen. Auch die Drohung, daß dann die sämtlich bisher in den Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder die reguläre Tagesschule besuchen müßten, vermochte die Fabrikanten nicht von ihrer Haltung abzubringen³⁹⁾. Da andererseits aber der Vorschlag der Stadtbehörde, den Fabriksschulunterricht durch das erhöhte Schulgeld der Fabriksschüler zu finanzieren, für die Regierung nicht annehmbar war⁴⁰⁾, entwickelte der Landrat schließlich einen Vorschlag, um endlich in der Sache zu einem Abschluß zu kommen. Danach sollte versucht werden, die Stadt zu einem gewissen Kostenbeitrag zu diesem Sonderunterricht zu bewegen. Falls die Stadt sich zu einer solchen Bei-

Regierungsbezirks Arnshagen interessante Informationen ablesen. Es sind die beiden Kreise Altena und Iserlohn, deren Gebiete heute den Märkischen Kreis bilden. Ausgenommen sind Hohenlimburg, das damals zum Kreis Iserlohn heute aber zur Stadt Hagen gehört, sowie Valbert, das damals zum Kreis Olpe, später aber zum Kreis Altena gehörte und somit auch heute eine Siedlung des Märkischen Kreises ist.

Z. Z. der letzten Raumordnung 1974 lagen Westhofen und Schwerte im Kreise Iserlohn. Sie wurden in den Kreis Unna eingegliedert. Andererseits gehörte die Stadt Balve mit dem Amt 1974 zum Kreise Arnshagen. Die Karte verweist auf die Tatsache, daß bei der Bildung des Kreises Iserlohn zu Beginn des 19. Jahrhunderts Stadt und Amt Balve bereits einmal zu diesem Kreis gehört haben. Es war aber schon bald nach der Einteilung dieser Kreise zu dieser Veränderung gekommen, so daß aus dem ehemaligen Herzogtum Westfalen allein Stadt und Amt Menden mit dem Märkischen Gebiet verbunden blieben.

Die wichtigste Straße, die unseren Raum gewissermaßen erschloß, war die von Hagen über Breckerfeld - Halver - Kierspe und Meinerzhagen nach Süden laufende Verbindung zwischen Ruhr und Sieg. Diese Straße war bereits am Ende des 18. Jahrhunderts als Chaussee ausgebaut. Sie galt im Volksmund später als Napoleonsstraße; auf der Karte geht sie nur bis Olpe.

Die fünf Städte des damaligen Kreises Altena waren: Altena, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade und Meinerzhagen. Meinerzhagen hatte durch Friedrich d.Gr. Stadtrechte erhalten, verzichtete aber im 19. Jahrhundert freiwillig darauf. Die Angabe der übrigen Siedlungen ist eher willkürlich. Neben den alten Kirchdörfern wie Wiblingwerde (hier Lindingwerde), Werdohl, Herscheid oder Hülscheid, werden z. B. aus dem alten Kirchspiel Lüdenscheid die Weiler Brunscheid und Hellersen genannt, wogegen die mehr Einwohner zählenden Dörfer Rossmart und Leifringhausen nicht genannt werden.

tragsleistung bereit erklären würde, so glaubte der Landrat, würden sich endlich auch die Fabrikbesitzer zu einem derartigen Zuschuß bereit finden ⁴¹⁾.

Die Regierung befand dieses vom Landrat vorgeschlagene Verfahren für aussichtsreich und beauftragte zu diesem Zweck den Landrat, sich persönlich nach Lüdenscheid zu begeben und dort die erforderlichen Verhandlungen mit den betreffenden Behörden bzw. Interessengruppen, nämlich dem Schulvorstand, dem Magistrat, dem Stadtverordnetengremium und den Fabrikbesitzern selbst zu leiten. Durch das persönliche Einschreiten des Landrats erhoffte sich die Regierung eine baldige »alle zufriedenstellende Erledigung dieser dringenden Angelegenheit«, wobei sie allerdings eine Frist von höchstens 14 Tagen ansetzte ⁴²⁾.

Doch die Verhandlungen erwiesen sich trotz des aktiven Eingreifens des Landrats als äußerst schwierig und erst Anfang September 1844 konnte ein konkretes Ergebnis erzielt werden.

Die Stadt hatte sich zwar nicht bereit gefunden, einen direkten Zuschuß zu den Kosten der Fabriksschule zu leisten. Allerdings hatte der zuständige Schulvorstand schließlich seine Forderung nach Aufrechterhaltung des höheren Schulgeldes für die Fabriksschüler als (alleiniges) Mittel zur Finanzierung dieses Sonderunterrichts aufgegeben und der Erhebung des auch in den regulären Tagesschulen gültigen Schulgeldsatzes von 10 Sgr. jährlich auch von den Fabriksschülern zustimmen müssen. Gleichzeitig war man städtischerseits aber bereit, (weiterhin) die benötigten Räume in den öffentlichen Elementarschulen kostenlos zur Verfügung zu stellen und auch wie bisher die Kosten für Beleuchtung und Heizung zu übernehmen. Die Fabriksschulstunden wurden daher vom Schulvorstand »so gewählt, daß die Arbeit in den Fabriken so wenig wie möglich leidet und die gewöhnlichen Schullokalien disponibel sind«. Aber auch die Fabrikbesitzer hatten nachgeben müssen. Sie hatten sich, soweit sie Kinder im schulpflichtigen Alter beschäftigten, schließlich bereitgefunden, zunächst für zwei Jahre – bis nämlich durch den dann anstehenden Schulneubau eine völlige Reorganisation des gesamten Elementarschulwesens erforderlich würde – jährlich einen freiwilligen Beitrag zum Fabriksschulunterricht von insgesamt 89 Tlr. 15 Sgr. zu leisten. Zu dieser Summe würde dann noch das von jedem der rd. 200 Fabriksschulkinder zu zahlende reguläre Schulgeld von 10 Sgr. jährlich, also insgesamt 66 Tlr. 20 Sgr. hinzukommen, so daß für den Fabriksschulunterricht eine Summe von 155 Tlr. 5 Sgr. im Jahr zur Verfügung stand. Die Fabriksschüler sollten nunmehr in lediglich zwei Klassen einen zweistündigen Unterricht pro Tag erhalten, für dessen Übernahme sich die Lehrer Raabe und Bierhoff für ein Gehalt von jeweils 15 Tlr. jährlich bereit erklärt hatten. Die Kosten dieses Unterrichts waren somit durch die einkommenden Beträge »hinlänglich« gedeckt ⁴³⁾. Etwa doch noch eintretende Gehaltsausfälle der Lehrer sollten nach der Meinung des Landrats aber doch mit dem übrigen Schuldefizit auf die Gemeinde umgelegt werden ⁴⁴⁾. Dieser Organisationsplan wurde von der Regierung schließlich auch genehmigt – aber mit einigen Ergänzungen bzw. Änderungen. So bestimmte die Regierung ausdrücklich, daß der Fabriksschulunterricht auch am Mittwoch und Samstag stattzufinden habe, deren Nachmittage ansonsten für die Schüler der regulären Tagesschulen unterrichtsfrei waren. Außerdem wurde die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung gefordert, nach der nur solche Kinder in die Fabriksschule aufgenommen werden dürften, »die ... schon mehrere Jahre den gewöhnlichen Elementar-Unterricht benutzt haben, lesen können, und einige Übung im Schreiben und Rechnen erlangt haben«. Schließlich ordnete die Regierung noch an, daß sich eventuell ergebende Ausfälle bei den Fabriksschulgeldern auch jetzt nicht auf das Schulkassendefizit übernommen werden dürften. Die hierfür gegebenenfalls erforderlichen Geldmittel mußten dann »auf anderem Wege« beschafft werden ⁴⁵⁾.

Aber es dauerte offenbar noch ein ganzes Jahr, bis die Fabriksschule in der vorgesehenen

Form eröffnet werden konnte und der Unterricht für die in den Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder endlich wieder eine feste und gesicherte Ordnung erhielt ⁴⁶⁾. Der Hauptgrund für diese Verzögerung war offensichtlich die von der Regierung an die Genehmigung der neuen Fabriksschule geknüpfte Bedingung, daß eventuelle Ausfälle bei den angesetzten Einkünften nicht zu dem allgemeinen Schulkassendefizit geschlagen werden dürften. Schließlich mußte aber die Regierung wohl doch einsehen, daß ein anderer Weg nicht möglich war, zumal sich die Fabrikbesitzer nur zu einer auf zwei Jahre begrenzten Beitragsleistung für den Fabriksschulunterricht verpflichten wollten und genehmigte schließlich doch die Deckung eventuell auftretender Fehlbeträge bei der Fabriksschule durch die allgemeine Schulklasse ⁴⁷⁾.

Rückständige Vergütung der Fabriksschullehrer

War somit nach mehr als zwei Jahren endlich die Organisation der neuen Fabriksschule geregelt, so stand eine Regelung hinsichtlich der rückständigen Gehälter der Lehrer für den in den Jahren 1842 bis 1843 erteilten Fabriksschulunterricht immer noch aus. Von dieser sich auf insgesamt 600 Tlr. belaufenden Forderung wollten die Lehrer auf keinen Fall ablassen, wozu sie wohl nicht nur ihr Rechtsempfinden, sondern vor allem auch ihre wirtschaftliche Not trieb ⁴⁸⁾. Sie gaben auch dann noch nicht auf, als die Stadtverordnetenversammlung endgültig die Übernahme des fraglichen Betrags auf die Schul- bzw. Gemeindekasse abgelehnt hatte und ihnen seitens des Landrats mehrfach mündlich dargelegt worden war, daß die Stadtverordnetenversammlung auch nicht zur Übernahme der Kosten für die Fabriksschule gezwungen werden könne. Immer wieder drängten die Lehrer bei den städtischen wie auch den vorgesetzten Behörden auf die Begleichung ihrer Gehaltsforderungen ⁴⁹⁾.

Die Landratsbehörde war aber in dieser Angelegenheit an die Rechtsfeststellung der Regierung gebunden. Die Regierung hatte zuletzt noch einmal in der bereits oben erwähnten

Verfügung vom 1. März 1844 nachdrücklich ihre Auffassung dargelegt, daß die Gemeinde nicht für die Zahlung dieser Gelder in Anspruch genommen werden könne und dürfe. Wie es dort weiter heißt, sollten sich die Lehrer wegen der Befriedigung ihrer Gehaltsforderungen eben an diejenigen halten, die diesen von der Aufsichtsbehörde ja nicht genehmigten Sonderunterricht angeordnet habe. Das war aber der Schulvorstand. Den Lehrern blieb danach nur die Möglichkeit, den Schulvorstand bzw. dessen Mitgliedern, die »ohne höhere Autorisation eigenmächtig die fragliche Anordnung traf« auf Zahlung der von ihnen geforderten Vergütung zu verklagen. Angesichts der völligen auch wirtschaftlichen Abhängigkeit der Lehrer von dem guten Willen des Schulvorstands war es »einsichtig, daß die Lehrer sich zu einem solchen Schritt nicht entschließen konnten« ⁵⁰⁾. Auch dürfte der Gedanke, eventuell Gerichtskosten übernehmen zu müssen, die Lehrer, die ja jeden Pfennig ihres kärglichen Einkommens dringend für ihren bloßen Lebensunterhalt benötigten, abgeschreckt haben. Andererseits mußte aber auch die vorgesetzte Behörde zugeben, daß den Lehrern, die »in gutem Glauben« den ihnen von dem Schulvorstand erteilten »mühevollen Auftrag« übernommen hatte, »die Gewährung einer billigen Remuneration in hohem Grade zu wünschen« (ist) ⁵¹⁾. Auch der Bürgermeister befand, daß es »selbstredend« (ist) und »gewichtige Gründe« dafür vorlägen, die Lehrer für ihre Unterrichtstätigkeit an der alten Fabriksschule zu entschädigen. Außerdem seien die Gehälter der Lehrer so gering, daß die Lehrer dringend diese zusätzlichen Einkommen benötigten ⁵²⁾.

Um die sich nun schon über drei Jahre hinziehende lästige Angelegenheit endlich zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen, griff der Landrat schließlich einen von ihm bereits früher der Regierung gemachten, seinerzeit aber abgelehnten, Vorschlag wieder auf. Danach sollte der Schulvorstand von der Regierung ermächtigt werden, zur Begleichung der Gehaltsrückstände der Lehrer für den 1842 bis 1843 erteilten Fabriksschulunterricht alljährlich einen bestimmten Betrag mit dem allgemeinen Schul-

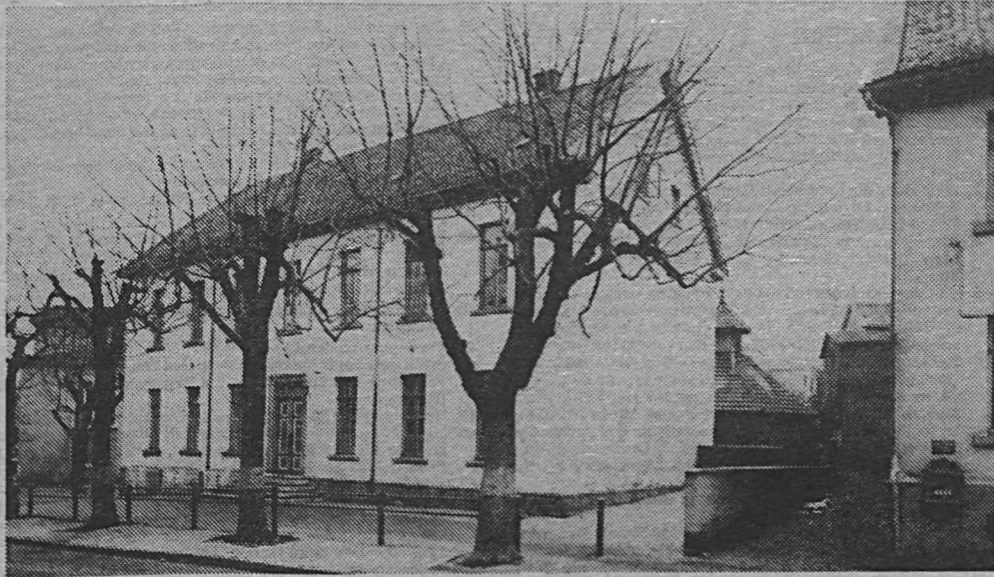


Die Fabrikarbeit von noch schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren war zwar schon gesetzlich abgeschafft, als diese Aufnahme von der Belegschaft der Firma Gebr. Noelle in Lüdenscheid Ende der 1890er Jahre entstand. Doch von den modernen Jugendarbeitsschutzgesetzen war man damals noch weit entfernt (Aufnahme: Stadtarchiv Lüdenscheid).

klassendefizit aufbringen zu lassen, so daß die Forderungen der Lehrer binnen drei Jahren befriedigt werden könnten. Der Landrat begründet diesen Vorschlag damit, daß, abgesehen von einem grundsätzlichen Anspruch der Lehrer auf eine Vergütung für die geleistete Arbeit, nach seiner wiederholt vorgetragenen Auffassung das Verhalten des Schulvorstands, der bei der seinerzeitigen Anordnung des Fabrikschulunterrichts »ohne höhere Autorisa-

Fabrikgesetz vom 16. Mai 1853

Durch den Erlaß des Fabrikgesetzes vom 16. Mai 1853 wurde das Regulativ vom 9. März in wesentlichen Punkten abgeändert bzw. ergänzt⁵⁹⁾. Danach sollte die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in den Fabriken vom 1. Juli 1854 an erst nach vollendetem elften und vom 1. Juli 1855 an erst nach vollendetem zwölften Lebensjahr gestattet sein (§ 1). Die



Die Südschule (Freiherr-vom-Stein-Straße 11) im Jahre 1941. In dieser Schule war seit Ostern 1865 die Fabriksschule untergebracht (Aufnahme: Stadtarchiv Lüdenscheid).

tion« gehandelt hatte, »nur formell unrichtig« gewesen sei. Dagegen sei aber »materiell sowohl das Interesse der Schule, des Unterrichts, als des Schulbezirks wesentlich gefördert worden, da ohne die erforderlichen (Fabrik-)Unterrichtsstunden wenigstens temporär eine Unterweisung aller vorhandenen Kinder mit dem vorhandenen Personal und in den disponiblen Räumen nicht hätte erfolgen können«⁵⁹⁾. Diesmal zeigte auch die Regierung Verständnis für die besondere Lage in Lüdenscheid, oder vielleicht war sie auch die ständigen Beschwerden und Vorstellungen leid. Auf jeden Fall genehmigte sie in Anbetracht der von dem Landrat in seinem diesbezüglichen Schreiben vom 4. Juli 1845 »dargestellten Umständen«, allerdings auf Widerruf, daß den Lehrern die rückständige Vergütung für den Fabriksschulunterricht in der vom Landrat beantragten Weise in drei mit dem Schuldefizit aufzubringenden jährlichen Raten von je 200 Tlr. gezahlt werden sollte⁶⁰⁾. Der Landrat wies daraufhin den Bürgermeister in Lüdenscheid an, das Einverständnis der betroffenen Lehrer zu dieser Regelung einzuholen und den Schulvorstand gegebenenfalls zu einer entsprechenden Beschlußfassung zu veranlassen⁶¹⁾. Doch damit hatte es die Stadtbehörde offensichtlich nicht eilig; vielmehr ließ man dort die Angelegenheit trotz des fortwährenden Drängens der Lehrer einfach ruhen. Es bedurfte erst einer energischen Aufforderung des Landrats, an den sich die Lehrer schließlich um Hilfe gewandt hatten⁶²⁾, bis sich der Schulvorstand endlich zu dem geforderten Beschluß bequeme⁶³⁾.

Doch auch damit waren die Schwierigkeiten der Lehrer hinsichtlich des Erhalts ihrer Vergütung noch keineswegs beendet, wie ihre weiteren diesbezüglichen Beschwerden bezeugen. Weder erhielten sie regelmäßig und in vollem Umfang die ihnen zugesagten Jahresraten für den in den Jahren 1842 bis 1843 geleisteten Fabrikunterricht, noch bekamen sie in der Folgezeit ihr Geld für den laufenden Fabriksschulunterricht pünktlich und gänzlich ausgezahlt. So hatte z. B. im Jahre 1850 Lehrer Bierhoff noch insgesamt 129 Tlr. 20 Sgr. 10 Pf. an rückständiger Vergütung für erteilten Fabriksschulunterricht zu fordern; bei seinem Kollegen Lehrer Vesper, der 1847 an die Stelle von Lehrer Raabe getreten war, betrug dieses Guthaben 130 Tlr. 6 Sgr. 6 Pf., wobei ein Teil dieses Betrags noch aus der Zeit der Unterrichtstätigkeit seines Vorgängers stammte⁶⁴⁾.

Zeit, während der jugendliche Arbeiter beschäftigt werden durfte, wurde auf 5.30 Uhr morgens bis 8.30 Uhr abends beschränkt (§ 6). Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durften jugendliche Arbeiter jetzt nicht mehr als sechs Stunden täglich in den Fabriken arbeiten. Für diese noch schulpflichtigen Fabrikarbeiter schrieb das Gesetz nunmehr allgemein einen mindestens dreistündigen täglichen Schulunterricht verbindlich vor. Allerdings sollte für den Fall, daß »durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten (Fabriken) die nötige Arbeitskraft entzogen (werde)«, der Erlaß von zeitlich befristeten Ausnahmeregelungen gestattet sein (§ 4). Da in Lüdenscheid bisher ein nur zweistündiger Fabriksschulunterricht erteilt wurde, mußte hier somit der Unterricht um eine Stunde täglich verlängert werden, was zwangsläufig aber zusätzliche Mühe und Kosten erfordern würde. Mit einem solchen Schritt ließ sich der Schulvorstand aber Zeit. Die Regierung duldete zunächst als eine Art Übergangsregelung auch den unveränderten Fortbestand des lediglich zweistündigen Fabriksschulunterrichts. Als jedoch fast vier Jahre nach dem Erlaß des neuen Fabrikgesetzes und trotz mehrfacher Aufforderung durch die Regierung der Schulvorstand immer noch keinerlei Anstalten machte, den Fabriksschulunterricht endlich entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erweitern⁶⁵⁾, ordnete die Regierung schließlich im April 1857 die nunmehr unverzügliche Einführung des dreistündigen Fabriksschulunterrichts an.

Doch der Schulvorstand lehnte die Einführung des dreistündigen Fabriksschulunterrichts erneut ab. Er begründete seinen Entschluß, die gegenwärtige Einrichtung wenigstens »vorläufig« noch weiter bestehen zu lassen, einmal damit, daß die Kinder »bei den jetzigen tüchtigen Lehrkräften in der Fabriksschule das notwendige Maaß von Kenntnissen« beigebracht erhielten. Zum anderen sei die Beibehaltung des bisherigen lediglich zweistündigen Fabriksschulunterrichts »um so dringender, da dem Vernehmen nach schon jetzt die Kinder vielfach, um den Gesetzen zu entgehen, in den Häusern beschäftigt würden, und dies verderbliche System sicher in noch weit größerem Maaße um sich greifen werden, wenn noch eine Stunde der (Fabrik-)Arbeit entzogen und der Schule zugelegt würde«⁶⁶⁾. Für den Fall, daß die Regierung trotz aller angeführten gewichtigen Gegenargumente des Schulvorstands auf der

Einführung des dreistündigen Fabriksschulunterrichts bestehen sollte, behielt sich aber der Schulvorstand, mit ausdrücklicher Billigung des Magistrats, eine Erhöhung des bisherigen allgemeinen Schulgelds um die Hälfte, nämlich von 10 auf 15 Sgr. vor. Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wurde damit begründet, daß die »hiesigen Mittel größere Ausgaben als gegenwärtig nicht zulassen, die Lehrkräfte bei einem 3stündigen Unterricht aber nicht ausreichen würden«. Andererseits weigerten sich aber die Fabrikanten, einen Zuschuß zu den Kosten der Fabriksschule zu leisten⁶⁷⁾. Gegen eine Auflösung der Fabriksschule meinte der Schulvorstand jedoch sich aus »inneren wie äußeren Gründen auf's Entschiedenste« aussprechen zu müssen, da durch die Überweisung der Fabriksschulkinder in die reguläre Tagesschule »das ganze Unterrichtswesen einen empfindlichen Stoß erleiden und die dadurch notwendig werdende Anstellung neuer Lehrer der Schulkasse bedeutend höhere Kosten erwachsen würden«⁶⁸⁾.

Der Magistrat, der sich mit dem Beschluß des Schulvorstands in allen Punkten einverstanden erklärte, leitete diesen Beschluß mit dem Antrag auf Beibehaltung des bisherigen zweistündigen Fabrikunterrichts an den Landrat weiter. Dieser weigerte sich jedoch, den Antrag der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, da er sich außerstande sehe, »bei der bestimmten Verfügung der Königl. Regierung vom 16. April . . . nochmals eine Abänderung zu befürworten«⁶⁹⁾.

Dem Magistrat wurde stattdessen von der vorgesetzten Behörde jetzt aufgegeben, »mit allem Ernste darauf zu halten, daß unverzüglich der Schulunterricht in den Fabriksschulen auf drei Stunden täglich ausgedehnt und diejenigen Kinder, welche diesen (Hervorhebung original) nicht regelmäßig besuchen sollten, zur Teilnahme an dem gewöhnlichen Elementarunterrichte, wenigstens in den Vormittagsstunden angehalten werden«⁷⁰⁾.

Der Landrat legte zugleich dem Magistrat nochmals seine Auffassung dar, daß die durch die Erhöhung des Fabriksschulunterrichts auf drei Stunden entstehenden Mehrkosten »selbstredend von den Fabrikanten bestritten werden (müssen), in deren alleinigen Nutzen die Fabriksschule errichtet ist«. Diese zusätzlichen Beträge könnten der (Schul-)Gemeinde »nicht zugemuthet werden«. Auch die Tatsache, daß letztere die Kosten für die Fabriksschule mit Genehmigung der Regierung bisher ganz oder teilweise bestritten habe, begründet keineswegs eine Verpflichtung der (Schul-)Gemeinde, »diese auch ferner oder aber die Mehrkosten zu bestreiten«.

Widerstand des Schulvorstands

Doch ungeachtet der energischen Aufforderung der vorgesetzten Behörde weigerte sich die Stadt weiterhin, die gesetzlichen Vorschriften zu befolgen und einen dreistündigen Fabrikunterricht einzuführen. Der Schulvorstand, der entsprechend der landrätlichen Verfügung die »für unsere Verhältnisse in mancher Beziehung so äußerst wichtige Angelegenheit« auf seiner Sitzung am 6. Juli 1857 erneut einer »eingehenden Prüfung« unterzog, sah keinen Anlaß, von seinem früheren Beschluß bzw. Antrag abzugehen⁷¹⁾.

Für die Aufrechterhaltung seines wiederum vom Magistrat voll unterstützten Antrags⁷²⁾ und um den Landrat doch noch zur befürwortenden Weiterleitung an die Regierung zu bewegen, führte der Schulvorstand nunmehr ein ganzes Bündel von Argumenten und Begründungen an. Zunächst einmal wurde erneut kategorisch festgestellt, daß »ein Eingehen der Nebenschule (= Fabriksschule) und eine Überweisung der Kinder derselben in die Tagesschule . . . für jetzt eine Unmöglichkeit (ist), da es sowohl an Lehrkräften wie an Raum durchaus gebrachen würde«. Doch auch die – zumindest theoretisch mögliche – Beschaffung der erforderlichen Lehrkräfte und Schulräume zur Aufnahme der ehemaligen Fabriksschüler wurde als unpraktikabel und gerade auch im schulischen Interesse der Kinder nicht wünschenswert verworfen. Durch eine solche Maßnahme würde nämlich

»wie schon früher bemerkt, dem ganzen Unterrichtswesen der empfindlichste Stoß versetzt werden und die Erzielung der bisherigen Resultate würde durch die Vermischung so verschiedenartiger Kinder – von denen einige 5stündigen, andere nur 3stündigen Unterricht empfangen – unmöglich gemacht«. Außerdem würden aber, und das dürfte wohl der entscheidende Grund für den Wunsch der Stadtbehörde nach Beibehaltung der bisherigen Einrichtung gewesen sein, »in diesem Fall aber auch der Schulklasse bedeutend höhere Kosten erwachsen, als bei dem Fortbestehen der Nebenschule«. Den Fabrikanten meinte man dagegen diese zusätzlichen Kosten auch jetzt nicht aufbürden zu können. Der Schulvorstand trat dabei entschieden der vom Landrat vertretenen Auffassung entgegen, daß die Fabrikanten die alleinigen Nutznießer der Fabriksschule seien und daher auch für deren Unterhalt aufzukommen hätten. Wie der Schulvorstand dagegen feststellte, würden keineswegs nur die Fabrikbesitzer von dieser Schule profitieren, da nicht nur die in den Fabriken beschäftigten Kinder, »sondern überhaupt solche, die aus irgendeinem Grunde vom vollen Schulbesuche dispensiert sind, dort ihren Unterricht erhielten, »damit diese Kinder diejenigen, welche die Tagesschule besuchen, nicht hindern und aufhalten«. Diese Einrichtung, die aus diesem Grund übrigens auch offiziell den Namen »Nebenschule« führe, diene somit »zur Hebung des ganzen Unterrichtswesens« der Stadt und erspare zugleich der (Schul-)Gemeinde »nicht unbedeutende Kosten«. Es sei deshalb »in höchstem Grade unbillig«, von den Fabrikanten die Übernahme der Kosten für dieses »im allgemeinem Nutzen errichtete Institut« zu verlangen. Als Ergänzung bzw. als ein weiterer Anreiz um die Genehmigung der Regierung für den Antrag der Stadt zu gewinnen, führte der Magistrat in diesem Zusammenhang in seinem Begleitschreiben noch an, daß »gewiß... die Fabrikanten zu den, den Mehrunterricht verursachenden Kosten freiwillig... nichts beitragen werden... wohl aber sich dazu verstehen würden, wenn der 2stündige Unterricht bestehen bleibt, denn sie würden in diesem Falle nicht unbedeutend an Zeit und Arbeitskräften gewinnen«⁶⁸).

Doch die Regierung sah sich trotz aller beigebrachten Gründe des Schulvorstands nicht veranlaßt, dem Antrag stattzugeben und bestand auf der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften. Angesichts der unnachgiebigen Haltung der Regierung war die Stadt schließlich zur Aufgabe ihres inhaltlichen Widerstands gezwungen. Im Januar 1858 kam dann endlich eine Einigung mit dem Schulvorstand zustande. Danach fand der dreistündige Fabrikunterricht künftig in den Wintermonaten abends von fünf bis acht Uhr statt, in den Sommermonaten jedoch morgens von sechs bis acht Uhr, wozu dann noch ein jeweils dreistündiger Unterricht am Mittwochnachmittag hinzukam⁶⁹.

Auflösung der Fabriksschule

Auf Grund der Ausdehnung der Industrie und der »so rasch zunehmenden Verwerthung der Kinderkräfte in den Fabriken« war in der Stadt Lüdenscheid bereits 1865 die Einrichtung einer dritten Fabriksschulklasse unumgänglich geworden⁷⁰). Ein gutes Jahrzehnt später mußte wegen der anhaltenden starken Überfüllung der Fabriksschule eine Parallelklasse zur dritten Klasse eingerichtet werden⁷¹). Seitdem war die Fabriksschule vierklassig. In der Zwischenzeit war jedoch der prozentuale Anteil der Kinder unter den in Fabriken beschäftigten Arbeitskräften ständig zurückgegangen. Das schließliche Verschwinden der Kinderarbeit haben aber nicht so sehr die soziale Einsicht der Verantwortlichen bewirkt, sondern die Erkenntnis der Unternehmer, daß Maschinen noch billiger produzieren können als Kinder. Zu Ostern 1889 wurde dann auch zunächst die vierte Fabriksschulklasse aufgelöst, ein Jahr später folgte die dritte Klasse⁷²). Nachdem durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 die Beschäftigung von noch volks-

schulpflichtigen Kinder in Fabriken schließlich im gesamten Deutschen Reich gänzlich verboten war⁷³), wurde die Fabriksschule in Lüdenscheid dann zum 1. September 1891 endgültig aufgehoben⁷⁴). Damit verschwand ein besonders trauriges Produkt und zugleich auch ein Symbol jener hemmungslosen Ausbeutung auch der kindlichen Arbeitskräfte, die das frühe Stadium des industriellen Zeitalters auch in Lüdenscheid charakterisierte.

Anmerkungen

- Vgl. hierzu: Walter Hostert: Die Entwicklung der Lüdenscheider Industrie vornehmlich im 19. Jahrhundert. Lüdenscheid 1960, bes. S. 41–43, 59–64 sowie 137–141.
- Paul Steinkühler: Die Wandlungen der wirtschaftlichen und sozialen Struktur des Lüdenscheider Wirtschaftsgebietes seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Castrop-Rauxel 1931, S. 82.
- »Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken«, abgedr. in: Gesetz-Sammlung der Königlichen Preussischen Staaten. 1839, S. 156–158.
- Abgedr. in: Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg, Stück 36, Arnsberg, den 7. Sept. 1839, S. 249–250 – hier § 1.
- Wie der Schulvorstand erklärte, reichten – schon – damals die vorhandenen Lehrer und Schulräume für die vorhandene Zahl von 625 Schülern »unmöglich« aus, weshalb ein »absonderter Unterricht der in den Fabriken arbeitenden 200 Kinder... eingerichtet wurde« – Schreiben des Schulvorstands der evangelischen Schulgemeinde an den Landrat in Altena v. 8. 8. 1843: Burgarchiv des Märkischen Kreises, Altena: Depositem Landratsamt Altena Nr. 358 – Im folgenden ist bei den sich ebenfalls im Burgarchiv des Märkischen Kreises, Altena: Depositem Landratsamt Altena Nr. 358 befindlichen Akten auf eine Wiederholung des Fundorts verzichtet worden.
- Schreiben des Bürgermeisters Jander an den Landrat v. 7. 6. 1842.
- Das übrige Einkommen bestand aus 150 Tlr. als Fixum aus der Schulkasse sowie weiteren 15 Tlr. jährlich für die Heizung des Schulzimmers – Hebezettel für die dritte Lehrerstelle in Lüdenscheid, aufgestellt vom Schulvorstand am 9. 11. 1840.
- Schreiben des Bürgermeisters an den Landrat v. 7. 6. 1842.
- Ebenda.
- Wie der Schulinspektor in einem für den Schulvorstand erstellten und von diesem gebilligten Gutachten v. 29. 3. 1844 erklärt, hat »die Einrichtung eines allgemeinen Schulgeldes von 10 Sgrsch... die Aufmerksamkeit auf den wöchentlichen Silbergrochen für den Abendunterricht gelenkt. Man wollte dabei eine Ungerechtigkeit erkennen und regte die Gemüther durch vieles Hin- und Herreden und allerlei Scheingründe auf«.
- Beschluß des Schulvorstands vom 1. 7. 1840 und der Gemeindevertretung v. 2. 9. 1840 (Abschriften).
- Schreiben an den Landrat v. 19. 5. 1842.
- Bescheinigung v. 20. 3. 1842.
- Beschluß des Schulvorstands v. 30. 3. 1842 sowie Schreiben des Bürgermeisters v. 7. 6. 1842.
- Beschluß v. 6. 6. 1842.
- Die Regierung stützte sich hierbei auf § 2 des Fabrikgesetzes v. 9. 3. 1839, wo von der seitens der Fabrikbesitzer zu errichtenden und zu unterhaltenden Fabriksschule die Rede ist.
- Die Genehmigung der Regierung war nämlich für die bisher in Lüdenscheid bestehende Fabriksschule seinerzeit von der Stadt nicht eingeholt worden.
- Verfügung v. 10. 9. 1842.
- Schreiben des E. W. Turck an den Landrat, o. D. (Okt. 1842) – Die Zahl der damals die Fabriksschule besuchenden und tagsüber in den Fabriken arbeitenden Kinder betrug zu dieser Zeit 182. Insgesamt gab es damals 625 Kinder im schulpflichtigen Alter in Lüdenscheid – Mitteilung des Schulvorstands an den Landrat v. 8. 8. 1843.
- Protokollniederschrift des Landrats.
- Bericht des Landrats an die Regierung in Arnsberg v. 14. 2. 1843 (Konzept).
- Schreiben des Bürgermeisters an den Landrat v. 12. 11. 1842.
- Schreiben des Schulvorstands an den Landrat v. 8. 8. 1843 sowie gemeinsames Schreiben der Lehrer Grün, Raabe und Bierhoff an den Landrat v. 23. 9. 1843.
- Schreiben des Schulvorstands an den Landrat v. 8. 8. 1843.
- Schreiben von Ernst Wilh. Turck v. 10. 4. 1843.
- Die Knopf- und Schnaellenfabrik von P. C. Turck Wwe. beschäftigte nach den Angaben in diesem Schreiben damals insgesamt 20 schulpflichtige Kinder im Alter von 10 bis 15 Jahren.
- Noch 1852, also mehr als ein Jahrzehnt nach dem Erlaß des Fabrikgesetzes v. 9. 3. 1839, arbeiteten ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen zahlreiche Kinder unter zehn Jahren in den örtlichen Fabriken und versäumten aus eben diesem Grund den regulären Schulunterricht – Protokoll der Sitzung des ev. Schulvorstands v. 14. 7. 1852 sowie v. 14. 10. 1852: Protokollbuch des ev. Schulvorstands – StadtA Lüdenscheid A 1457.
- Schreiben des Schulvorstands an den Landrat v. 8. 8. 1844 – Die nicht in den Elementarschulen unterzubringenden ehemaligen Fabriksschüler wurden morgens von 7 bis 9 Uhr und nachmittags von 1 bis 2 Uhr unterrichtet. Zur Übernahme dieses Unterrichts hatte sich Lehrer Bierhoff für eine Vergütung von monatlich 5 Tlr. bereit erklärt – ebenda.
- Schreiben des Schulvorstands an den Landrat v. 21. 10. 1843.
- Schreiben an den Landrat v. 8. 8. 1843.
- S. auch die gemeinsame Eingabe der Lehrer Grün, Raabe und Bierhoff an den Landrat v. 23. 3. 1843.
- Schreiben an den Landrat v. 21. 10. 1843.
- Verfügung v. 1. 3. 1844.
- Dieses Gutachten wurde vom Schulvorstand in seiner Sitzung v. 3. 4. 1844 einstimmig gebilligt, da die darin

»angeführten Positionen und Vorschläge... ganz dem Zwecke angemessen seien und das früher bestandene (Fabrik-)Schulwesen... eingeführt werden müsse, indem bei dem beschränkten Schullocal und bei der großen Anzahl von Kindern kein anderes Mittel übrig sei« – Beschlußprotokoll (Abschrift).

- Offenbar war die Praxis so, daß jeder Schüler, der sich zum Fabriksschulunterricht ummeldete, automatisch vom regulären Schulunterricht befreit wurde, ohne daß der in dem Gesetz v. 9. 3. 1839 (§ 3) hierbei geforderte Nachweis eines mindestens dreijährigen regelmäßigen Schulunterrichts bzw. eines Mindestmaßes schulischer Kenntnisse vom Schulvorstand verlangt wurde.
- So bereits in der Verfügung vom 10. 9. 1842.
- Ein derartiger Ausschluß war schon deshalb gar nicht möglich, weil der Schulvorstand damit eindeutig gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen bezüglich der allgemeinen Schulpflicht verstoßen hätte. Andererseits waren aber viele Angehörigen gerade der ärmeren Schichten, zumeist aus wirtschaftlicher Not heraus, bei entsprechender Nachsicht der örtlichen Schulbehörde nur allzu bereit, ihre Kinder aus der Schule zu halten.
- Näheres hierzu bzw. hinsichtlich des dabei anzuwendenden Verfahrens wird nicht ausgeführt.
- Schreiben des Landrats an die Regierung v. 2. 7. 1844 (Konzept).
- Wie es in einem Schreiben des Landrats v. 2. 7. 1844 (Konzept) dazu heißt, sei es auch »ungerecht... den ärmsten Theil der Bevölkerung zur Zahlung eines weit höheren Schulgeldes zu bringen«.
- Schreiben des Landrats an die Regierung v. 2. 7. 1844 (Konzept).
- Verfügung an den Landrat v. 8. 7. 1844.
- Schreiben des Schulvorstands an den Landrat v. 9. 9. 1844.
- Schreiben des Landrats an die Regierung v. 13. 9. 1844 (Konzept).
- Verfügung der Regierung an den Landrat v. 22. 9. 1844.
- Nach F. H. Schumacher: Chronik der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheid. Altena 1847, S. 74, trat die neue Fabriksschule am 1. 10. 1845 ins Leben.
- Verfügungen v. 11. 7. und 18. 10. 1845 – zit. in: Bilder aus der evangelischen Volksschule der Stadt Lüdenscheid. Ein Beitrag zur Orts- und Heimatgeschichte. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt von Karl Sattler. Lüdenscheid o. J., S. 53. Die betreffenden Akten sind zwischenzeitlich verlorengegangen.
- Schreiben des Bürgermeisters an den Landrat v. 9. 10. 1845.
- In einem diesbezüglichen Bericht an die Regierung v. 4. 7. 1845 (Konzept) schreibt der Landrat, er habe »die beschwerdeführenden Lehrer in Lüdenscheid so oft mündlich von der Lage der Sache in Kenntnis gesetzt... daß ich ein Weiteres auszuführen außer Stande bin«.
- Schreiben des Landrats an die Regierung v. 4. 7. 1845 (Konzept).
- Ebenda.
- Schreiben des Bürgermeisters an den Landrat v. 9. 10. 1845.
- Schreiben des Landrats an die Regierung v. 4. 7. 1845 (Konzept).
- Verfügung an den Landrat v. 11. 7. 1845.
- Schreiben des Landrats an den Bürgermeister v. 18. 7. 1845 (Konzept).
- Schreiben des Landrats an den Schulvorstand v. 2. 10. 1845 – Darin wurde die Erledigung der Angelegenheit binnen acht Tage gefordert.
- Beschlußprotokoll v. 9. 10. 1845.
- Schreiben des Lehrers Vesper v. 11. 11. 1850, des Bürgermeisters v. 26. 11. 1850 sowie des Landrats v. 20. 12. 1850 (Konzept).
- Abgd. in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1853, S. 225–227.
- Bereits in einem Schreiben v. 1. 11. 1855 hatte der Schulvorstand auf eine entsprechende Verfügung der Regierung geantwortet, daß es bei den gegebenen »lokalen Verhältnissen unmöglich sei, die tägliche Unterrichtszeit von 2 auf 3 Stunden zu vermehren« – zit. nach: K. Sattler, a.a.O., S. 54, s. Bemerkung in Anm. 47.
- Protokoll der Sitzung v. 15. 6. 1857 – Protokollbuch: StadtA Lüdenscheid A 1457.
- Begleitschreiben des Magistrats v. 19. 6. 1857 – Die Fabrikanten hatten sich, wie bereits oben erwähnt wurde, im Jahre 1844 nur zu einem auf zwei Jahre befristeten Zuschuß verpflichtet. Bereits Anfang der 1850er Jahre leisteten die Fabrikbesitzer auch keinerlei derartigen Zuschuß zum Unterhalt der Fabriksschule mehr. Das Defizit der Schule wurde seitdem entsprechend den Verfügungen v. 22. 9. 1844 und 18. 10. 1845 mit den allgemeinen Schulbedürfnissen aufgebracht – vgl. auch K. Sattler, a.a.O., S. 53.
- Protokoll der Sitzung v. 15. 6. 1857 – Protokollbuch: StadtA Lüdenscheid A 1457.
- Schreiben des Landrats an den Magistrat v. 26. 6. 1857 (Konzept).
- Eine Befreiung der älteren Schüler vom halben Schulunterricht (zumeist vom Nachmittagsunterricht) war damals bei dem Vorliegen eines entsprechenden wirtschaftlichen Bedürfnisses allgemein üblich.
- Protokoll der Sitzung v. 6. 7. 1857 – StadtA Lüdenscheid A 1457.
- Begleitschreiben des Magistrats v. 13. 7. 1857.
- Ebenda – Ob sich diese Aussage des Magistrats auf konkrete Äußerungen der Fabrikanten stützt, ließ sich nicht ermitteln. In den vorliegenden Akten gibt es jedoch keinerlei Hinweise auf eine derartige Absichtserklärung seitens der Fabrikanten.
- K. Sattler, a.a.O., S. 54, s. Bemerkung in Anm. 47.
- Protokoll der Sitzung des Schulvorstands v. 10. 8. 1865 – Protokollbuch: StadtA Lüdenscheid A 1457 – Ab Ostern 1865 war die Fabriksschule in der Südschule untergebracht (K. Sattler, a.a.O., S. 28, s. Bemerkung in Anm. 47).
- Protokoll der Sitzung des Schulvorstands v. 4. 4. 1876 – Protokollbuch: StadtA Lüdenscheid A 1457.
- K. Sattler, a.a.O., A. 56, s. Bemerkung in Anm. 47.
- »Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung«, § 135 – abgedr. in: Reichsgesetzblatt, Jg. 1891, S. 261–290, hier S. 281.
- K. Sattler, a.a.O., S. 56, s. Bemerkung in Anm. 47.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.
 Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.